

Anlage 01 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 01 / 2024
Antragsteller: Stadt Zerbst / Anhalt – Kulturamt der Stadt
Maßnahme: Fasch-Ausstellung 2023 / 2024 –
„300 + 2 Jahre Fasch in Zerbst“

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausstellung soll die Bedeutung von Johann Friedrich Fasch für die Zerbster Kunst- und Kulturgeschichte aufzeigen und hervorheben. Mit der Sonderausstellung soll eine regionale sowohl überregionale Stärkung, die durch den Musiker und Virtuose erlangt wurde, verbreitend und belohnend ausgestrahlt werden. Im Zeitraum 17. August 2024 bis einschließlich 26. Januar 2025, im Jahr ohne das internationale Barockmusikfestival, sollen regionale und (international) überregionale Musikliebhaber ins Museum der Stadt gelockt und einem historisch interessierten Tourismus die anerkennende Fasch-Kulturpflege in Zerbst vor Augen geführt werden. Ein umfangreiches Begleitprogramm zur Sonderausstellung soll außerdem dazu beitragen, dass ein Ausstellungsbesuch und ein musikalischer Genuss miteinander kombiniert werden können.

Zur Vermittlung der Persönlichkeit und des kompositorischen Schaffens dieses Menschen, Johann Friedrich Fasch, soll die Sonderausstellung mit mehreren Themenabteilungen einen wertvollen Beitrag leisten:

- Fasch und seine Familie (Eltern - Gemahlin - Kinder)
- Fasch als Hofkapellmeister der Fürsten von Anhalt – Zerbst
- Fasch musikalischer Horizont (Telemanns Einfluss, auf Reisen, Musik am ZE Hofe)
- Fasch – Glaube – Kirche
- Fasch in finanziellen Nöten
- Fasch und Köthen – Willkommene Auftragswerke

Die Ausstellungsinhalte werden von ehrenamtlichen Musikwissenschaftlern der Internationalen Fasch-Gesellschaft Zerbst e. V. bereitgestellt und durch die Begleitung des Museums der Stadt Zerbst unterstützt. Die angeschaffte Ausstellungstechnik soll nach Abschluss der Sonderausstellung zur nachhaltigen Nutzung dem Museum der Stadt Zerbst als neues Ausstellungsmobiliar bereitgestellt werden.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **75.000,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 5.000,00 EUR

Kostengliederung:

Anschaffung von 5 Vollglasvitrinen: 29.155,00 EUR

Anschaffung von Beleuchtungstechnik für den Ausstellungsraum: 11.186,00 EUR

Malerarbeiten (Honorar Dritter): 6.882,31 EUR

Anschaffung / Aufbau einer Medienstation für Musik / Videos: 10.000,00 EUR

Kosten für Ausstellung: 17.776,69 EUR

(Publikation = 1.500,00€, Grafik = 4.500,00€, Druckkosten = 3.000,00€, Transportversicherung = 700,00€, Transportkosten = 2.000,00€, Ausstellungsmaterial = 3.500,00€, GEMA / KSK = 100,00€, Eröffnungsveranstaltung = 384,67€, Honorar / Auswand Musik = 700,00€, Honorar / Aufwand Laudator = 350,00€, sonstige Kleinmaterialien = 1.042,02€)

beantragt Gesamtkosten: 75.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 75.000,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	12,31% = 9.234,67 EUR
Landesmittel:	64,35% = 48.265,33 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: (Sparkassenstiftung & Int. Fasch-Gesellschaft)	16,67% = 12.500,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	6,67% = 5.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 5.000,00 EUR**
6,67% von Gesamtkosten 75.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2022 (als Komplementärfinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt) gestellt. Die bewilligte Projektumsetzung ist mit Zuwendungsbescheid vom 07.06.2023 i. V. m. d. Änderungsbescheid vom 13.02.2024 (Bewilligungszeitraum 12.06.2023 bis einschließlich 31.12.2024) als förder- und zuwendungsfähig per rechtskräftigen Verwaltungsakt durch das Landesverwaltungsamt abgesichert. Die Kultur- und Kunstförderrichtlinie schreibt unter Pkt. 4.2 Abs. 2 vor: Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahme, deren Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist. Somit erfolgte eine Antragstellung auf Mitfinanzierung der Ausstellung beim Landkreis für das Kalenderjahr 2024.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und mit vollständiger Aktenlage ab dem 01.01.2023 mit Bescheid vom 21.10.2022 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie.

Die Stadt Zerbst als Antragsteller ist gemäß der Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie antragsfähig und entspricht den Zuwendungsvoraussetzungen.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.